

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH zu den Themen gravierende Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, ungeeichte Tachometer und Lenkererhebung.

Gravierende Geschwindigkeitsüberschreitung

Ein Lenker hatte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 64 km/h überschritten, wofür eine Geldstrafe von 400 Euro verhängt wurde. Das Landesverwaltungsgericht wies die gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde des Lenkers ab und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei, weil der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 91,43 % und somit gravierend überschritten habe. Der Schutzzweck der Norm liege darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich brächten. Diesem Schutzzweck werde durch die eklatante Überschreitung der festgelegten Höchstgeschwindigkeit zuwider gehandelt. Der Unrechtsgehalt sei erheblich. Als nachteilige Folge wurde angeführt, dass durch vermehrten Schadstoffausstoß und erhöhte Lärmbelastung eine erhöhte Umweltbelastung entstehe. Gegen diese Entscheidung erhob der Lenker außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig, weil das Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen war: „Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden.“ Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für



Gravierende Geschwindigkeitsüberschreitung: Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden.

den Strafsatz relevant sei, hätten die vom Verwaltungsgericht angeführten negativen Folgen der besonders stark („um mehr als 91 Prozent“) erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden könnte, liege nicht vor. Da das Verwaltungsgericht gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen hatte, wurde das Erkenntnis hinsichtlich des Straf- und Kostenausspruchs aufgehoben.

Im fortgesetzten Verfahren wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde abermals ab und bestätigte die von der Erstbehörde verhängte Strafe von 400 Euro. Dabei nahm das Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung auf das Ausmaß der Geschwindigkeitsüber-

schreitung nicht mehr Bezug. Die außerordentliche Revision erachtete der VwGH für zulässig und auch berechtigt. Auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde dürfe keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid. „Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht trotz Wegfalls eines von der Erstbehörde zu Unrecht herangezogenen Erschwerungsgrundes die von der Erstbehörde verhängte Strafe bestätigt“, sprach der VwGH aus. Andere Erschwerungsgründe, die für die Verhängung einer Strafe in der gleichen Höhe wie im Straferkenntnis der Erstbehörde sprächen, habe das Verwaltungsgericht nicht angeführt, sondern lediglich festgehalten, dass kein Erschwerungsgrund vorgelegen habe. Damit habe das Verwaltungsgericht laut VwGH „jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb dennoch dieselbe Strafe wie die der belangten Behörde zu verhängen war“. Im Übr-

gen habe das Verwaltungsgericht die Strafhöhe zwar aus spezialpräventiven Gründen für erforderlich erachtet, dies jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht gehe vielmehr an anderer Stelle davon aus, dass der Lenker unbescholten sei, sodass sich für den Verwaltungsgerichtshof nicht erschloss, welche spezialpräventiven Gründe für die Strafbemessung tatsächlich maßgeblich waren. Auch dieses Erkenntnis wurde daher aufgehoben.

VwGH 6.7.2015,
Ra 2015/02/0042
VwGH 7.3.2016,
Ra 2015/02/0225

Ungeeichtes Tachometer

Einem Pkw-Lenker wurde vorgeworfen, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 77 km/h überschritten zu haben. Seine Lenkberechtigung wurde für sechs Wochen entzogen. Dagegen wandte der Lenker ein, das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung sei nicht mit einem „technischen Hilfsmittel“ im Sinne des Führerscheingesetzes festgestellt worden, weil der Tachometer in dem ihm nachfahrenden Polizeifahrzeug nicht geeicht gewesen sei und das Nachfahren nicht über eine ausreichend lange Strecke bei gleich bleibender Geschwindigkeit erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab und erklärte die Revision für unzulässig: Auch die Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung durch Nachfahren und Ablesen

vom ungeeichten Tachometer stelle eine solche mit einem technischen Hilfsmittel dar. Die Revision sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zu beurteilen gewesen sei. Der Lenker erhob außerordentliche Revision.

Der VwGH ließ die Revision zur Klarstellung des Begriffs „technisches Hilfsmittel“ zu. Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit müsse mit technischen Hilfsmitteln festgestellt worden sein, damit sie Grundlage für eine Entziehung der Lenkerberechtigung sein könne. Als solche kämen beispielsweise Lasergeräte, Radargeräte, Stoppuhren und Geschwindigkeitsmesser in Betracht. Bei nicht geeichten Hilfsmitteln seien entsprechende Messtoleranzen zu berücksichtigen.

Der Revisionswerber stellte weder in Abrede, dass ihm eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 77 km/h vorgeworfen wurde, noch behauptete er, dass er eine geringere Geschwindigkeit eingehalten hätte. Er wandte sich ausschließlich gegen die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, dass auch die Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung durch Nachfahren und Ablesen von einem ungeeichten Tachometer eine Feststellung mit einem technischen Hilfsmittel darstelle. Dazu hielt der VwGH fest, dass der vom Verwaltungsgericht herangezogene Tatbestand kumulativ verlange, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h überschritten worden sei und man diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt habe. Selbst wenn das Ausmaß der Überschreitung auf Grund anderer zuverlässiger (aber nicht technischer) Beweismittel feststehe, könnte nach dem eindeutigen Wort-



Verwaltungsgerichtshof: Auch nicht geeichte Tachometer dürfen zur Ermittlung des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung herangezogen werden.

laut des Gesetzes eine Entziehung nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden. Der VwGH sprach aus: „Aus der ständigen Judikatur kann nicht abgeleitet werden, dass ein Tachometer nur dann ein technisches Hilfsmittel ist, wenn er auch geeicht ist. Festzuhalten ist vielmehr, dass entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes auch ein nicht geeichtes Tachometer als technisches Hilfsmittel anzusehen ist.“ Bestätigt werde dies durch die Ausführungen im Ausschussbericht, die bestimmte Geräte als für eine Ermittlung des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung mit technischen Hilfsmitteln in Betracht kommend nennen, um anzufügen, dass „bei nicht geeichten Hilfsmitteln entsprechende Messtoleranzen zu berücksichtigen“ seien, woraus nur der Schluss gezogen werden könne, dass der Gesetzgeber auch nicht geeichte Geräte als technische Hilfsmittel verstanden wissen wollte. Die Revision war daher abzuweisen.

*VwGH 15.10.2015,
Ra 2015/11/0064*

Auskunftspflicht bei Lenkererhebung

Eine Zulassungsbesitzerin wurde von der Behörde auf-

gefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung Auskunft zu erteilen, von wem ihr Fahrzeug am 27. September 2014 um 17:02 Uhr gelenkt worden war. Sie ließ die Lenkererhebung von ihrem Rechtsanwalt wie folgt beantworten: „Zunächst wird festgehalten, dass meine Mandantin jedenfalls das Fahrzeug am 27.9.2014 um 17.02 Uhr nicht gelenkt hat. Es ist so, dass verschiedenste Familienmitglieder und auch Dritte Zugang zum Fahrzeug haben und für meine Mandantin nicht nachvollziehbar ist, wer das Fahrzeug tatsächlich im vorgegebenen Zeitraum gelenkt hat. Faktum ist, dass meine Mandantin jedenfalls damals nicht die Lenkerin war. Überhaupt erscheint es unbillig, jemanden aufzufordern, zu einem nahezu fünf Monate zurückliegenden Termin anzugeben, wer das Fahrzeug überhaupt gelenkt hat. Es wäre der Behörde jedenfalls zumutbar gewesen, meine Mandantin unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe zur Stellungnahme aufzufordern.“

Daraufhin wurde über die Zulassungsbesitzerin eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt. Die Zulassungsbesitzerin erhob dagegen Beschwerde. Das Verwaltungsgericht setzte die Geldstrafe

auf 300 Euro herab und bestätigte im Übrigen das Straferkenntnis, da die Antwort der Zulassungsbesitzerin den Anforderungen des KFG nicht entspreche und keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vorgesehen sei. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass eine ordentliche Revision unzulässig sei. Die Zulassungsbesitzerin brachte zur Zulässigkeit der Revision vor, dass keine Rechtsprechung dazu bestehe, wie lange ein Zulassungsbesitzer verpflichtet sei, Auskünfte über den Lenker zu erteilen.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus: „Das Auskunftsverlangen der Behörde wurde der Zulassungsbesitzerin weniger als fünf Monate nach dem darin genannten Zeitpunkt zugestellt, somit jedenfalls noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist einer allfälligen, an jenem Zeitpunkt begangenen Verwaltungsübertretung des Fahrzeuglenkers.“ Das Kraftfahrzeuggesetz sieht keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vor. Selbst der Umstand, dass eine zur Auskunftserteilung gesetzte Frist außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist endet oder die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, ändert nichts an der Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könne daher laut VwGH nicht zweifelhaft sein, dass die Zulassungsbesitzerin verpflichtet war, aufgrund des Verlangens der Behörde Auskunft darüber zu geben, wer das Kraftfahrzeug gelenkt hatte.

Das Vorbringen warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Revision war daher zurückzuweisen.

*VwGH 2.12.2015,
Ra 2015/02/0221*

Valerie Kraus